

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Gouvernementsrat. Vom 16. März 1906.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten, werden hiermit für die Zeit bis zum 31. März 1907 als außeramtliche Mitglieder des Gouvernementsrates für Kamerun berufen:

A. als außeramtliche Mitglieder:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Duß, Missionar in Buea, | 5. Wulff, Direktor in Kribi, |
| 2. Stippert, Vater in Duala, | 6. Raphael, Kaufmann in Duala, |
| 8. van de Loo, Pflanzungsdirektor in Victoria, | 7. Bredwolbit, Kaufmann in Duala, |
| 4. Weiler, Pflanzungsdirektor in Moloundou, | 8. Faasch, Kaufmann in Songji. |

B. als außeramtliche Stellvertretende Mitglieder:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 9. Süvern, Missionar in Duala, | 13. Schroeder, Kaufmann in Duala, |
| 10. Wanden, Vater in Duala, | 14. Stefanelli, Kaufmann in Duala, |
| 11. Nestor, Pflanzungsdirektor in Victoria, | 15. Williams, Kaufmann in Victoria, |
| 12. Volley, Pflanzungsdirektor in Sanje-
Ydenau, | 16. Muth, Kaufmann in Kribi. |

Buea, den 16. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B. Mueller.

Verordnung des Bezirksamtmanns in Bonape, betreffend den Handelsbetrieb in den Diskarolinen. Vom 7. September 1905.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung vom 8. August 1904, betreffend den Handelsbetrieb in Bonape nebst Ant und Palin sowie Kusaie, wird auf den gesamten Bezirk der Diskarolinen für anwendbar erklärt.

§ 2. *)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden aufgehoben:

a) die Verordnung vom 9. März und 14. November 1901, betreffend den Handel in den Diskarolinen,

b) *)

Bonape, den 7. September 1905.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.

Berg.

*) Wiederaufgehoben durch Verordnung vom 13. November 1905.

Die im § 1 der Verordnung vom 7. September 1905 genannte Verordnung lautet:

§ 1. Zum Handelsbetrieb ist die vorher einzuholende Erlaubnis des Bezirksamts (Handels-Lizenz) erforderlich. Die Lizenzen werden in beschränkter Anzahl erteilt, welche sich nach dem Verhältnis der Produktion der einzelnen Inseln bestimmt.

§ 2. Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz muß enthalten:

- a) den Namen des Antragstellers,
- b) den der übrigen im Handelsbetrieb beschäftigten Personen und
- c) den Namen der Insel und des Ortes, wo die Station liegt oder errichtet werden soll.

§ 3. Die Lizenz wird erteilt:

- a) für Firmen: auf deren Namen für unbeschränkte Zeit und den ganzen Bezirk (Lizenz erster Klasse)
- b) für Händler: auf deren Namen für ein Jahr und bestimmte Stationen (Lizenz zweiter Klasse).

Gibt ein Inhaber seinen Handelsbetrieb vor Ablauf eines halben Jahres nach der Erteilung der Lizenz auf, so wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt.

§ 4. Die Lizenz berechtigt zum Betriebe einer Station mit zwei Personen einschließlich des Stationenleiters.

Für jede weitere Person wird eine besondere, im § 5 festgesetzte Gebühr erhoben.

Die von Fahrzeugen aus betriebenen Geschäfte müssen von einem Lizenzinhaber besorgt werden, welcher seine Lizenz bei sich führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzeigen muß. Die Besatzung selbst darf keinen Handel treiben.

§ 5. Die Lizenzgebühr beträgt für ein Jahr:

1. für Firmen in Stufe 1: 3000 Mk.,
- " " " " 2: 1200 Mk.,
- " " " " 3: 800 Mk.

Die Einstellung in die jeweilige Stufe erfolgt durch das Bezirksamt.

2. für Handelsstationen

- a) für die erste Station 300 Mk.,
- b) für jede weitere Station 100 Mk.,
- c) für jede dritte und weitere im Handelsbetrieb beschäftigte Person 150 Mk.

Die Inhaber von Lizenzen erster Klasse haben für ihre Hauptstation eine besondere Gebühr nicht zu zahlen.

§ 6. Ausdruck „Jahr“ in den §§ 3 und 5 bedeutet das Rechnungsjahr, d. i. den Zeitraum vom 1. April eines bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Die Lizenzgebühr ist bei Beginn des Jahres fällig, für welches sie erhoben wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder mit Haft belegt, auch kann auf Einziehung der Handelsprodukte sowie auf Wegnahme des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf den Eigentümer erkannt werden.

Herbertshöhe, den 8. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Höhl.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 30. April 1906.
Zwerjen, Stabsveterinär, mit dem 30. April d. Js. beaufs. Wiederanstellung im Bereiche der Königlich Preussischen Heeresverwaltung aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 8. Mai 1906.
Buchs, Unterveterinär der Reserve, mit dem 10. Mai d. Js. in die Schutztruppe übernommen und gleichzeitig zum Oberveterinär befördert.

Verlustliste Nr. 61

der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika bei den Kämpfen gegen die ausländischen Eingeborenen.

Gefallen:

Am 4. Mai bei Kobilsoley östlich Capneg:

1. Reiter Eugen Ralle, früher im Grenadier-Regiment Königin Olga (1. Württembergischen) Nr. 114.

